

Ein ausserordentlich informativer und erhellender Aufsatz zur liechtensteinischen Zivilprozessordnung und deren Prozessökonomie stammt von Gert *Delle-Karth* aus dem Jahr 2000 und trägt den Titel: «Die liechtensteinische ZPO im Wandel der Zeit; Reformbedarf für den Gesetzgeber?» Delle-Karth geht von der Entstehung und Geschichte der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 aus und unterbreitet Anregungen zu deren Weiterentwicklung, insbesondere zwecks Prozessökonomie. Er zieht vergleichend die österreichische Zivilprozessordnung und deren Novellierungen bei und vermag als erfahrener österreichischer und liechtensteinischer Richter durchgehend einen Praxisbezug seiner prozessökonomischen Ausführungen zu wahren, was seinen Beitrag besonders wertvoll macht.³⁸

Der bereits genannte Aufsatz Alois *Ospelts* zur Geschichte des liechtensteinischen Laienrichtertums behandelt zwar die Prozessökonomie nicht im Besonderen. Im Zusammenhang mit der Entstehung der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 weist er aber etliche prozessökonomische Implikationen auf.³⁹ Auch die weiteren Entwicklungen, welche Auswirkungen auf die zivilprozessuale Prozessökonomie zeitigten, hat Ospelt ausführlich dargestellt, namentlich die Ausarbeitung und den Erlass des Vermittleramtsgesetzes von 1915⁴⁰ sowie die Änderungen in der liechtensteinischen Gerichtsorganisation infolge der neuen Landesverfassung von 1921⁴¹.

Mit dem prozessökonomischen Aspekt des Verbots der Rechtsverzögerung aus völker- und grundrechtlicher Sicht spezifisch für das Fürstentum Liechtenstein hatte sich 1994 Wolfram *Höfling*⁴² und hat sich 2012 neuerdings Hugo *Vogt*⁴³ auseinandergesetzt.

Abgesehen von den genannten Werken fehlt eine Untersuchung, die sich selbständig der spezifischen Prozessökonomie der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 aus rechtsgeschichtlichem Blick-

38 Siehe Delle-Karth, passim, beispielsweise S. 37–41 zum fehlenden Neuerungsverbot in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung, S. 49 zur Erleichterung von Kostenverrechnungen sowie besonders der prozessökonomische Ausblick S. 52 f.

39 Siehe Ospelt, Laienrichtertum, S. 66–72.

40 Siehe Ospelt, Laienrichtertum, S. 72–75.

41 Siehe Ospelt, Laienrichtertum, S. 76–82.

42 Siehe Höfling, S. 244.

43 Siehe Vogt, Verbot, S. 605–611 [Rn. 17–31].